|  |
| --- |
|  **Schuldner- und** **Insolvenzberatung** Timm-Kröger-Straße 2 25524 Itzehoe Tel. 0 48 21 - 94 89 99-0 Fax 0 48 21 - 94 89 99-18 schuldnerberatung@ steinburg-sozial.de Anerkannte Stelle  gemäß § 305 Insolvenzordnung |

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (ehemals GEZ) hat die Aufgabe Rundfunkgebühren einzuziehen. **Jeder Haushalt muss diese Gebühr bezahlen**. Sie gilt für alle Empfangsgeräte (Fernseher, Radio oder Computer usw.)

Die Gebühren sind gesetzlich festgelegt.

Wer bereits mit dem Beitragsservice Bekanntschaft gemacht hat, weiß dass diese Forderungen sehr schnell sehr unangenehm sein können.

Die monatlichen Gebühren betragen zurzeit

→ **17,50 €**

Unter bestimmten Umständen können Sie sich von dem Beitrag befreien lassen. Die Befreiung allein wegen eines geringen Einkommens ist leider nicht möglich. Die Befreiung kann nur auf einen Antrag hin erfolgen.

Von den Gebühren befreien lassen können Sie sich:

* wenn Sie ALG II bekommen (Achtung! Nach jedem neuen ALG II Bescheid müssen Sie eine neue Befreiung beantragen)
* wenn Sie Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe nach SGB XII) erhalten
* wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen
* wenn Sie von BAFÖG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) leben
* wenn Sie Hilfe zur Pflege erhalten oder in einer stationären Einrichtung nach SGB XIII leben.

Wenn Sie einen Antrag auf Befreiung stellen wollen, müssen Sie immer einen Nachweis übersenden, dass Sie die genannten Leistungen tatsächlich bekommen. Tun Sie das nicht, werden Sie nicht befreit.

Stellen Sie den Antrag rechtzeitig. Die Befreiung wird ab dem Monat des Bewilligungsbeginns gewährt, sofern der Antrag innerhalb von zwei Monaten gestellt wird. Eine darüber hinausgehende rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

Ausgeschlossen von der Befreiung sind alle Menschen mit geringem Einkommen, auch Rentner und Studierende. Wenn Sie Wohngeld erhalten, bekommen Sie ebenfalls keine Befreiung.